Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/858/2022 Datum: 17.11.2022 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in:Jens Giesker

1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kinderbetreuung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageeinrichtungen und Kindertagespflege vom 20.07.2021 in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Sachverhalt:

Die geltenden Finanzierungsbedingungen für die Kinderbetreuung basierten auf einem festen Zuwendungsbetrag des Landkreises Osnabrück, der nach der Zahl der gemeldeten Kinder im Alter von 0-13 Jahren pro kreisangehöriger Kommune an diese ausgezahlt wurde.

Der gesamte Zuwendungsbetrag ist zwar regelmäßig angepasst worden, zuletzt zum 01.01.2019, entsprach aber nach Einschätzung der kreisangehörigen Kommunen nicht einer gerechten Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Landkreis und Kommunen und ebenfalls nicht einer gerechten Verteilung in Bezug auf die tatsächliche finanzielle Belastung pro Kommune. Neben der zu geringen Gesamtzuwendungsmasse deckte insbesondere der Verteilschlüssel nicht die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten pro Kommune ab.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen. Diese berücksichtigt eine Beteiligung des Landkreises an den Gesamt Netto-Ist-Kosten zu 50 % (Verteilung für die Jahre 2021 und 2022 gem. §7 4 örV) und nach einer Übergangsphase von zwei Abrechnungsjahren eine direkte Beteiligung an den jeweiligen Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen zu 50 %.

Gemäß § 8 Abs. 1 dieser örV wurde im November 2021 aus Vertretern der

kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Osnabrück eine paritätische Besetzung der Kita Kommission vorgenommen, um in spezifischen Fragestellungen zu einheitlichen Lösungen zu kommen.

Nach Feststellung der Kita-Kommission hat insbesondere die heterogene Vertragsgestaltung der Kommunen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen eine Vergleichbarkeit der Kinderbetreuungskosten im Landkreis Osnabrück erschwert und die Überprüfbarkeit einzelner Positionen behindert. Um eine transparente Kostenstruktur herzustellen, wird daher empfohlen, zukünftig eine einheitliche Vertragsform anzuwenden. Basis dieser zukünftig zu Grunde zu legenden Vertragsform soll der **Mustervertrag** sein, der künftig in § 7a der geänderten örV verankert werden soll.

Nach erfolgter Analyse der Kostenstrukturen verständigte sich die Kita Kommission darauf, vorzuschlagen, alle im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) zuwendungsfähigen Betriebskosten-bestandteile im Sinne der örV anzuerkennen und gemeinsam gem. § 7 örV zu tragen.

Zusätzlich empfiehlt die Kita-Kommission, insbesondere vor dem Hintergrund der Fachkräftesituation im Landkreis Osnabrück, weitergehende Rahmenbedingungen anzuerkennen. Diese betreffen insbesondere den Umfang von Verfügungszeiten sowie den Einsatz von Kräften im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Weitere Sachkosten, die seitens der kreisangehörigen Kommunen im notwendigen Rahmen übernommen werden, orientieren sich am Mustervertrag.

Bezüglich der Gebäudekosten müssen die landkreisweit geltenden Abrechnungs-grundlagen einer noch umfassenderen Betrachtung der lokalen Besonderheiten unterzogen werden. Dies benötigt weitere Fachexpertise und Zeit. Entsprechend schlägt die Kita-Kommission vor, bis zum 31.10.2024 diesbezügliche Regelungen zu erarbeiten.

Bis zur abschließenden Bearbeitung dieses Punktes wird vorgeschlagen, die nachgewiesenen notwendigen Kosten des Trägers, wie bisher, anzuerkennen. Orientierung soll hierbei der Mustervertrag bieten.

Die in der Kita-Kommission erarbeitete 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird den zuständigen Gremien aller kreisangehörigen Kommunen zur Beschlussfassung vorgelegt und soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Auf die entsprechende Mitteilung im Verwaltungsausschuss am 13.09.2022 wird Bezug genommen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen: